Satzung des "Wiesenkinder Waldbronn e.V."

Inhalt/ Übersicht

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Datenschutz
- §10 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Wiesenkinder Waldbronn".
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 3) Er hat seinen Sitz in 76337 Waldbronn.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern.
- 2) Dies geschieht insbesondere durch die pädagogische Arbeit mit Kindern in der Natur, sowie durch Unterstützung von Familien mit den Schwerpunkten:
 - Bewegung und Freispiel im Naturraum, Begreifen von Natur mit allen Sinnen
 - Erleben von Gemeinschaft
 - nachhaltige und ressourcenschonende Lebensweise

unter Beachtung und Förderung des Natur-, Tier- und Umweltschutzes.

- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - unterstützende und beratende Angebote von (werdenden) Eltern und Familien
 - regelmäßige Angebote in der Natur
 - Kursangebote
 - Fortbildungsseminare
 - den Betrieb von Natur- und Waldspielgruppen
 - den Betrieb von Natur- und Waldkindergärten

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.
- 2) Pro Familie, dessen Kind/deren Kinder im Kindergarten angemeldet sind, muss mindestens ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied im Verein sein. Alle aktiven Mitglieder sind dazu berechtigt an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Sie haben laut § 4 Absatz 8 Rechte und Pflichten im Verein.
- 3) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 4) Aktive Mitglieder:
 - setzen sich aktiv f
 ür die Zwecke des Vereins ein
 - sind der Vorstand, der Elternbeirat, die Elternschaft und die Mitarbeiter
 - sind stimmberechtigt

Fördermitglieder:

- unterstützen die Ziele des Vereins ideell bzw. finanziell
- sind nicht stimmberechtigt
- 5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 7) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung (spätestens bis 31.10. eines Jahres) gegenüber dem Vorstand möglich.
- 8) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

9) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antragsund Diskussionsrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt dabei eine Stimme.
- Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich dazu, die Satzungsregelungen und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.

Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von Anschriftsänderungen und die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- 1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
 - die Aufgaben und T\u00e4tigkeitsfelder des Vereins,
 - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war
- 3) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- Im Falle einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Hybridform von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich.

- 7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlussvorlage wird allen Mitgliedern per Post oder E-Mail zugesendet. Der Vorstand bestimmt die Frist, von mindestens sieben Tagen, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist und auf welchem Wege diese zu erfolgen hat.
- 8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei eine Familie eine Stimme hat. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist ebenfalls zu führen.

§8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so benennt der Vorstand eine Person. Diese übernimmt das Amt kommisarisch und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder regeln ihre interne Aufgabenverteilung untereinander.
- 3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personalmanagement sowie
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- 6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Datenschutz

1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Information über Vereinsangelegenheiten werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse, Handynummer und Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitgliedes an Dritte weitergegeben.

§10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.01.2024 beschlossen.			
Unterschriften der Gründu	ungsmitglieder:		
Waldbronn, 27.01.2024			
		_ 	